

## 401 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 12 14

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten; ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind jedoch die Schulen für Berufstätige und die Akademien, nicht aber die Übungsschulen.“

(2) Dieses Bundesgesetz gilt ferner für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1971, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie die Forstfachschule im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440. Diese Schulen gelten im Sinne dieses Bundesgesetzes als höhere bzw. mittlere berufsbildende Schulen.“

2. Im § 3 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„In die erste Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug) oder einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 13. Lebensjahr, in die fünfte Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe oder in die erste Stufe des Oberstufenrealgymnasiums dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.“

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Aufnahme in die erste Stufe der einzelnen Schularten — ausgenommen der Berufsschulen — hat die Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz, durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Schulbehörde zweiter Instanz kann von einer Anmeldung in die erste Stufe der Hauptschule oder in den Polytechnischen Lehrgang durch Verordnung absehen, wenn gewährleistet ist, daß die Schüler, die gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eine öffentliche Hauptschule oder einen öffentlichen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen haben oder zu deren Besuch berechtigt sind, zu Beginn des Schuljahres in diese Schulen aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und die zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind durch Verordnung der genannten Schulbehörde zu erlassen.“

4. Dem § 11 sind folgende Abs. 9 und 10 anzufügen:

„(9) Soweit Lehrpläne Pflichtpraktika oder Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsehen, ist der Schüler verpflichtet, diese in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen. Ist dem Schüler die Zurücklegung des Pflichtpraktikums oder Praktikums in der vorgeschriebenen Zeit ohne sein Verschulden nicht möglich, so hat er dieses während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres zurückzulegen. Ein Pflichtpraktikum oder Praktikum ist jedenfalls vor Abschluß der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zurückzulegen.“

(10) Macht ein Schüler glaubhaft, daß er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, daß er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung

zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.“

5. Die Überschrift zu § 12 hat zu lauten:

**„Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht“**

6. Dem § 12 sind folgende Abs. 6 bis 8 anzufügen:

„(6) Schüler, die in den Pflichtgegenständen, in denen ein Förderunterricht vorgesehen ist, nach Feststellung des den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrers eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie in diesen Pflichtgegenständen die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben, können sich zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den betreffenden Förderunterricht (Kurs).

(7) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung das Ausmaß für die Teilnahme eines Schülers am Förderunterricht in einem Unterrichtsjahr beschränken; hiebei ist auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler und auf die Förderungsbedürftigkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.

(8) Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich der Schüler von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Sofern nach Feststellung des Lehrers die Förderungsbedürftigkeit noch besteht, bedarf die Abmeldung der Zustimmung des Schulleiters.“

7. Im § 17 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müßten, dürfen — ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen — nicht aufgetragen werden.“

8. Dem § 18 ist folgender Abs. 12 anzufügen:

„(12) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sind nicht zu beurteilen.“

9. Im § 19

a) hat der zweite Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) sowie für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten;

in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und die äußere Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen.“;

b) haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

(4) Wenn die Leistungen eines Schülers in einem Pflichtgegenstand auf Grund der während des Unterrichtsjahres bisher erbrachten Leistungen, bei größerer Gewichtung der zuletzt erbrachten Leistungen, mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, sind dessen Erziehungsberechtigte während der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres hievon nachweislich zu verständigen; ein Nachweis kann entfallen, sofern die Verständigung anlässlich einer Vorsprache eines Erziehungsberechtigten in der Schule erfolgt ist. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrherrn zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des Unterrichtsjahres der Lehrgang tritt und die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrherren spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges zu verständigen sind; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.“;

c) ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 haben ausschließlich Informationscharakter.“

10. Im § 20

a) hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.“;

b) hat Abs. 7 zu entfallen;

c) erhalten die bisherigen Abs. 8 bis 10 die Bezeichnung Abs. 7 bis 9;

d) haben die neu bezeichneten Abs. 7 bis 9 zu lauten:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung auf die erste Schulstufe.

(8) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder hat die Schulkonferenz an Stelle der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist. In Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist diese Regelung anzuwenden, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

(9) In lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.“

11. Im § 22

a) hat im Abs. 2 die Einleitung der lit. f zu lauten:

„allfällige Beurkundungen über“;

b) hat die sublit. aa der lit. f zu lauten:

„aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25, § 31 Abs. 3 oder 4);“

c) hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder treten in den Fällen des § 20 Abs. 8 an die Stelle der im Abs. 2 lit. d bis g genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist.“

12. Im § 25

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.“;

b) hat der erste Satz des Abs. 3 zu lauten:

„(3) Schüler von Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Kurzschrift und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt.“;

c) hat im Abs. 5 an die Stelle des Zitates „§ 20 Abs. 9“ das Zitat „§ 20 Abs. 8“ zu treten;

d) ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) In berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.“

13. Im § 28 Abs. 2 hat an die Stelle der Worte „Rechnen und Raumlehre“ das Wort „Mathematik“ zu treten.

14. Im § 31

a) ist dem Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„In der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 ist darüber zu beraten, ob die Voraussetzungen für die vorgenannte Feststellung vorliegen; sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, ist die Feststellung zu treffen.“;

b) hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, der nach den Bestimmungen des § 25 zum Aufsteigen im Ersten Klassenzug nicht berechtigt ist, darf in die nächsthöhere Stufe des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule aufsteigen, wenn die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 feststellt, daß er dem Unterricht in dieser Stufe voraussichtlich zu folgen vermag. Die Möglichkeit einer Wiederholung der Stufe im Ersten Klassenzug (§ 27) bleibt unberührt.“

15. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. Reifeprüfungen, Befähigungsprüfungen und Abschlußprüfungen, die nach schulorganisationsrechtlichen Vorschriften einen Bildungsgang abschließen, sind vor Prüfungskommissionen gemäß den Bestimmungen der §§ 35 bis 41 abzulegen.“

16. Im § 36 Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen zur Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung machen, wenn dies aus lehrplanmäßigen Gründen zweckmäßig ist; hiebei kann aus denselben Gründen die Zulassung zur Vorprüfung von der Zurücklegung von im Lehrplan außerhalb des schulischen Unterrichtes vorgesehenen Pflichtpraktika oder Praktika abhängig gemacht werden.“

17. § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit es sich bei Klausurprüfungen um schriftliche Prüfungen handelt, darf der Prüfungskandidat die mündliche Prüfung auch dann ablegen, wenn für höchstens zwei Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wurde (Abs. 3). Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungskandidat in den Prüfungsgebieten, für die hinsichtlich der Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wurde, zusätzliche Prüfungen abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind.“

18. Im § 42 Abs. 8 haben an die Stelle der Worte „Fachschule für Sozialarbeit“ die Worte „Fachschule für Sozialberufe“ zu treten.“

19. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit in Zweifelsfällen unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.“

20. Im § 55

a) haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Dem Abteilungsvorstand an berufsbildenden Schulen obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung einer Fachabteilung in Unterordnung unter den Schulleiter.

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung des Übungskindergartens und der Kindergarten- und Hortpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter.“

b) erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

21. Im § 56

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.“

b) erhalten die bisherigen Abs. 1 bis 6 die Bezeichnung Abs. 2 bis 7.

22. Im § 58 Abs. 2 lit. a hat an die Stelle des Zitates „§ 20 Abs. 6 und 7“ das Zitat „§ 20 Abs. 6“ zu treten.

23. Im § 59

a) hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,
- b) der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,
- c) an ganzjährigen Berufsschulen die von den für die Klassen eines Schultages gewählten Klassensprechern einer Schule für die betreffenden einzelnen Schultage einer Woche zu wählenden Tagessprecher,
- d) der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in Schulen mit mindestens fünf Fachabteilungen der von den Abteilungssprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in ganzjährigen Berufsschulen der von den Tagessprechern zu wählende Schulsprecher.

Die Schülervertreter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher vom jeweiligen Tagessprecher vertreten.“;

b) hat der erste Satz des Abs. 6 zu lauten:

„Wählbar zum Klassensprecher ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Abteilungssprecher jeder Schüler der betreffenden Abteilung, zum Schulsprecher jeder Schüler der Schule, zum Tagessprecher jeder Schüler der Schule des betreffenden Schultages, und zwar jeweils von der neunten Schulstufe an.“;

c) hat Abs. 7 zu lauten:

„(7) Die Wahl zum Klassensprecher hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Abteilungssprecher unter der Leitung des Abteilungsvorstandes, zum Schulsprecher und zum Tagessprecher unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Zugleich mit diesen Wahlen ist — ausgenommen für den Schulsprecher an ganzjährigen Berufsschulen — jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Sofern die Wahl nur in einer Klasse einer Schule in Betracht kommt, sind zwei Stellvertreter zu wählen.“

24. § 64 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die von der Versammlung der Schülervertreter der betreffenden Schule (§ 59 Abs. 4) aus dem Kreis der Schülervertreter (§ 59 Abs. 3) zu wählen sind; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb

der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden.“

25. Im § 68

a) hat die Einleitung zu lauten:

„Ab der neunten Schulstufe ist der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. Die Kenntnisnahme hat an lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu entfallen. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.“;

b) hat lit. f zu lauten:

„f) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1, 3, 4, 6 und 8).“

26. Im § 69 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) In den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch machen, erstreckt sich ihre Handlungsbefugnis auch auf die Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren und von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof.“

27. Die §§ 70 bis 74 haben zu lauten:

#### „Verfahren

§ 70. (1) Soweit zur Durchführung von Verfahren auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes andere Organe als die Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) berufen sind, sind in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Abs. 2 bis 4 anzuwenden:

- a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart sowie Wechsel des Klassenzuges der Hauptschule (§§ 3 bis 5, 29, 30, 31),
- b) Zulassung zu Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§ 6),
- c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie Förderunterricht (§§ 11, 12),
- d) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs. 11,
- e) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 3),
- f) Zulassung zu Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen einschließlich Vorprüfungen

gen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen sowie Zulassung zu Externistenprüfungen (§§ 36, 40, 41, 42),

- g) Fernbleiben von der Schule (§ 45 Abs. 4),
- h) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 47 Abs. 2).

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organes;
- b) den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;
- c) die Begründung, wenn dem Standpunkt des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
- d) Datum der Entscheidung;
- e) die Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;
- f) die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

#### Berufung

§ 71. (1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb einer Woche bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

(2) Gegen die Entscheidung,

- a) daß die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28, 29, 30),

- b) daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25);
- c) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(3) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich die Berufung auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit „Nicht genügend“ stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, daß eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung (Abs. 5) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt.

(5) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat und für den Fall, daß eine rechtzeitige ordnungsgemäße Zusammensetzung der Prüfungskommission nicht möglich ist, der Vorsitzende einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer als Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zu bestellen hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustandekommt, entscheidet der Vorsitzende.

(6) Der der Berufung stattgebenden oder diese abweisenden Entscheidung ist die Beurteilung zugrunde zu legen, die die Behörde nach der

Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf „Nicht genügend“ lautet, ist ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält.

(7) Im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz darf eine kommissionelle Prüfung im Sinne der Abs. 4 und 5 nicht wiederholt werden.

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 und in allen anderen Fällen der Beendigung des Schulbesuches geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

### Zustellung

§ 72. (1) Schriftliche Ausfertigungen von in den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 erlassenen Entscheidungen sind den Schülern, sofern sie jedoch nicht eigenberechtigt sind und Abs. 3 nicht anzuwenden ist, den Erziehungsberechtigten nachweislich zuzustellen.

(2) Die Zustellung an die Erziehungsberechtigten kann auch in der Weise erfolgen, daß die Ausfertigungen dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(3) Ist der Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln befugt (§ 68), so hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres verlangen, daß in diesen Fällen die Zustellung neben der Zustellung an den Schüler (Prüfungskandidaten) auch an sie zu erfolgen hat.

### Entscheidungspflicht

§ 73. (1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens vier Wochen nach deren Einlagen, in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmenvoraussetzungen, die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Fristen des Abs. 1 werden für die Dauer der Hauptferien, der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien und der Pfingstferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörden haben über Ansuchen und Berufungen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einbringung die Entscheidung zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 71 Abs. 2 hat die Schulbehörde erster Instanz über die Berufung innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule die Entscheidung zu erlassen.

#### Fristberechnung

§ 74. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(5) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Durch dieses Bundesgesetz oder die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

28. § 76 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ferner darf im Rahmen der Schulversuche gemäß Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, und gemäß Art. II und III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, von den im Abs. 1 genannten Bestimmungen insoweit abgewichen werden, als es die Durchführung dieser Schulversuche erfordert.“

29. Die bisherigen §§ 73 bis 81 erhalten die Bezeichnung §§ 75 bis 83.

#### Artikel II

1. Die §§ 6 Abs. 2, 8 und 12 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes werden aufgehoben.

2. Die §§ 120 Abs. 3, 122, 123, 124, 127 und 128 Abs. 1 bis 3 des Forstgesetzes 1975 werden aufgehoben, § 128 Abs. 1 bis 3 nur insoweit, als er sich nicht auf das Schülerheim bezieht.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit dem Tage seines Inkrafttretens in Kraft gesetzt werden.

#### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, ist mit 1. September 1974 in Kraft getreten. Der seither verstrichene Zeitraum von über zwei Jahren erlaubt die Feststellung, daß sich dieses Gesetz grundsätzlich bewährt hat. Dieses Bundesgesetz enthält aber — insbesondere im Bereich der Verfahrensbestimmungen — Vorschriften, die in der Praxis nicht immer das hielten, was man sich von ihnen erhoffte. Dieser Umstand, aber auch die Tatsache, daß das österreichische Schulwesen in dauernder Fort- und Weiterentwicklung begriffen ist, läßt es notwendig erscheinen, das Schulunterrichtsgesetz als einen wesentlichen Teil des österreichischen Schulrechtes an dieser Fort- und Weiterentwicklung teilhaben zu lassen.

Der vorliegende Novellen-Entwurf soll sich im wesentlichen darauf beschränken, hinsichtlich konkreter in der täglichen Praxis der Schulen aufgetretener Schwierigkeiten, vornehmlich im Bereich des Verfahrensrechtes Abhilfe zu schaffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Schulunterrichtsgesetzes auf die land- und forstwirtschaftlichen Schulen (soweit dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 2 B-VG hierzu die Zuständigkeit zukommt), die Einführung eines Tagessprechers an den ganzjährigen Berufsschulen und die Anpassung des Schulunterrichtsgesetzes an die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 (im folgenden 5. SchOG-Novelle), vor. Da die Vereinfachung des Verfahrensrechtes in der Schule besonders dringlich und die 5. SchOG-Novelle mit 1. September 1976 in Kraft getreten ist, muß das Schulunterrichtsgesetz ehestens novelliert werden. Dies, aber auch die Erkenntnis, daß für die Schule jetzt eine Phase rechtlicher Konsolidierung nur von Nutzen sein kann, waren für den Umfang dieser Novelle maßgebend. Die von verschiedenen Seiten an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst herangetragenen, zum Teil sehr beachtlichen Abänderungsvorschläge, die in diesem Entwurf nicht berücksichtigt werden konnten, werden geprüft und für eine allfällige

spätere legislative Verwertung in Vormerkung genommen. Ihre Nichtberücksichtigung im vorliegenden Entwurf ist daher nicht als eine endgültige Ablehnung anzusehen.

Hinsichtlich der durch § 1 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes (in der Fassung des Entwurfes) erfaßten Schulen können im Sinne des Berichtes des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Schulunterrichtsgesetz, 1028 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, folgende Entwurfsbestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: Z. 2 (§ 3 Abs. 3), Z. 3 (§ 5 Abs. 1), Z. 21 (§ 56 Abs. 1), Z. 22 (§ 58 Abs. 2 lit. a), Z. 23 (§ 59 Abs. 3, 6 und 7), Z. 24 (§ 64 Abs. 4), Z. 27 (§ 71 Abs. 5 erster Satz — entspricht dem bisherigen § 70 Abs. 4), Z. 30 (§ 76 Abs. 2).

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I:

#### Zu Z. 1:

Der in Abs. 1 vorgenommene Ersatz der Wortfolge „sowie die Pädagogischen Akademien und verwandten Lehranstalten“ durch die Wendung „und die Akademien“ ist durch die 5. SchOG-Novelle bedingt.

Die in Abs. 2 vorgesehene Einbeziehung der dort näher bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Schulen geht auf vielfach geäußerte Anregung zurück. Die Einbeziehung ist sachlich gerechtfertigt und auch im Hinblick darauf sinnvoll, daß bereits derzeit weite Bereiche des Schulunterrichtsgesetzes, wie etwa die Vorschriften über die Leistungsbeurteilung, für diese Schulen durch Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst für anwendbar erklärt wurden. Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Forstfachschule er-



fordert die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und des Forstgesetzes 1975, die für die genannten Schulen einige Bestimmungen schulunterrichtsrechtlicher Natur enthalten. Dies soll durch eine dem Art. II des Entwurfes entsprechende Regelung geschehen.

#### Zu Z. 2:

Die hier vorgeschlagene Ergänzung hat ihre Ursache in der 5. SchOG-Novelle (Einführung des Oberstufenrealgymnasiums als eine Form der allgemeinbildenden höheren Schulen). Um jeden Zweifel auszuschließen, wird bemerkt, daß die — im geltenden Text durch einen Klammerausdruck vorgesehene — Ausnahme zugunsten des Aufbaugymnasiums und Aufbaurealgymnasiums aufrechterhalten wird. Da das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind (siehe § 37 Abs. 1 SchOG i. d. F. der 5. SchOG-Novelle) und sie daher weder einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe noch dem Oberstufenrealgymnasium zurechenbar sind, werden sie vom vorliegenden Entwurfstext nicht erfaßt. Ihre ausdrückliche Anführung ist somit entbehrlich.

#### Zu Z. 3:

Der Einschub des zweiten Satzes in § 5 Abs. 1 dient einer Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen. Nach dem Schulunterrichtsgesetz ist jetzt für jeden Schuleintritt ein Aufnahmeansuchen erforderlich. Für den durch die Einfügung des zweiten Satzes erfaßten Bereich — erste Stufe der Hauptschule und Polytechnischer Lehrgang — ist die derzeit bestehende Notwendigkeit, ein Aufnahmeansuchen zu stellen, insbesondere im ländlichen Bereich für die Erziehungsberechtigten und die Schule mit unnötigem Aufwand verbunden. Dem soll durch die vorgeschlagene Ergänzung in der Form begegnet werden, daß die Schulbehörde zweiter Instanz (d. i. hier der Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien) für den Fall, daß die Aufnahme in diese Schulen gesichert ist, im Verordnungsweg von einer Anmeldung der Schüler absehen kann. Die Verwendung der Worte „wenn gewährleistet ist, daß die Schüler ... aufgenommen werden“, darf nicht in der Richtung mißverstanden werden, daß die Schulerhalter der genannten Schulen, ihrer Verpflichtung, die betreffenden Schüler aufzunehmen, nunmehr entbunden wären. Die Aufnahme-Verpflichtung als solche bleibt unberührt; die in Rede stehende Formulierung soll lediglich zum Ausdruck bringen, daß organisatorisch für die rechtzeitige Aufnahme der Schüler zu Beginn des Schuljahres in entsprechender Weise vorgesorgt ist.

#### Zu den Z. 4, 8 und 12 (lit. d):

Die Ergänzung des § 11 um die Abs. 9 und 10, des § 18 um den Abs. 12 und des § 25 um den Abs. 7 ist durch die 5. SchOG-Novelle bedingt, die für die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Fachschulen für Sozialberufe, die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe „Pflichtpraktika“ (§ 58 Abs. 4 lit. b, § 72 Abs. 5 lit. b, § 76 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes), bzw. „Praktika“ (§ 63 Abs. 4 lit. b) vorsieht. Darüber hinaus sieht das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz im § 17 Abs. 2 eine Pflichtpraxis vor.

Das Erfordernis, Regelungen über Pflichtpraktika (Praktika) an drei verschiedenen Stellen vorzusehen, sowie die Schwierigkeit, diesen Komplex systemgerecht in das Schulunterrichtsgesetz zu integrieren, folgt daraus, daß die 5. SchOG-Novelle die Pflichtpraktika (Praktika) als Pflichtgegenstände ausweist, daß aber dessenungeachtet die Eigenart dieser Veranstaltungen eine völlige Gleichbehandlung der Pflichtpraktika (Praktika) mit den übrigen Pflichtgegenständen in schulunterrichtsrechtlicher Hinsicht nicht zuläßt, sofern diese Pflichtpraktika (Praktika) in den Ferien zurückzulegen sind. Diese Pflichtpraktika (Praktika) erfolgen aus drei Gründen außerhalb des schulischen Unterrichtes:

1. Die Pflichtpraktika (Praktika) werden insofern nicht im Rahmen des schulischen Unterrichtes zurückgelegt, als sie lehrplanmäßig in den Hauptferien zu absolvieren sind.

2. Ferner erfolgen die Pflichtpraktika (Praktika) außerhalb des schulischen Unterrichtes insofern, als sie in Betrieben stattzufinden haben, die außerhalb des Einflusses der Schule liegen (von einer Ausnahme im Bereich des höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens abgesehen, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht), wodurch sich

3. ergibt, daß die Pflichtpraktika (Praktika) insofern auch außerhalb des schulischen Unterrichtes stattfinden, als sie nicht von den Lehrern geleitet und beurteilt werden können.

Da die Pflichtpraktika (Praktika) für die gesamte Ausbildung von besonderer Bedeutung sind (dies geht auch durch die Einreihung unter die Pflichtgegenstände hervor), muß deren Zurücklegung für das Aufsteigen in höhere Schulstufen bzw. den erfolgreichen Abschluß der Schule verlangt werden. Die Nichtzurücklegung vor Abschluß der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zieht die in Z. 12 (§ 25 Abs. 7 neu) des Entwurfes vorgesehene Sanktion nach sich (siehe hiezu im folgenden Absatz). Daher ergeben sich folgende Konsequenzen:

Aus dem vorstehenden Punkt 1: Das Pflichtpraktikum (Praktikum) findet nach dem Abschluß des Schuljahres statt, sodaß bereits vor Beginn des Pflichtpraktikums gemäß § 20 Abs. 6 (neu) des Schulunterrichtsgesetzes über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schule entschieden worden ist. Der Eintritt in die nächsthöhere Klasse kann daher nicht mehr von dem vor dieser Klasse lehrplanmäßig vorgesehenen Pflichtpraktikum (Praktikum) abhängig gemacht werden. Dem entsprechend sieht der durch Z. 12 vorgesehene neue Abs. 7 des § 25 vor, daß der Schüler wohl in die auf das vorgeschriebene Praktikum (Pflichtpraktikum) folgende Schulstufe auch bei Nichtzurücklegung dieses Praktikums aufsteigen darf, daß aber ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht zulässig ist; sofern die auf das vorgeschriebene Pflichtpraktikum (Praktikum) folgende Schulstufe lehrplanmäßig die letzte Schulstufe ist, kann diese Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Letzteres hat die Folge, daß auch die Zulassung zu einer Reife- oder Abschlußprüfung gemäß § 36 Abs. 4 nicht möglich ist.

Da die Schulverwaltung nicht garantieren kann, daß sämtliche Schüler in der vorgeschriebenen Zeit ihr Pflichtpraktikum zurücklegen können (vgl. den vorstehenden Punkt 2) und es möglich ist, daß auch bei vorhandenem Praxisplatz ein Schüler infolge Erkrankung das Praktikum nicht zurücklegen kann, muß eine entsprechende Zurücklegungsmöglichkeit während des folgenden Schuljahres eröffnet werden. Die diesbezüglichen Regelungen enthält der durch Z. 4 vorgesehene neue Abs. 9 des § 11.

Sollte jedoch weder während der für das Pflichtpraktikum (Praktikum) vorgeschriebenen Zeit noch im folgenden Schuljahr eine Praxismöglichkeit bestehen, so darf dies nicht zum Nachteil des Schülers sein. Ebenso soll eine Verhinderung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen nicht das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder die Beendigung des Schulbesuches ausschließen. Der durch Z. 4 vorgesehene neue Abs. 10 des § 11 sieht daher vor, daß in diesem Fall die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums (Praktikums) entfällt. Verfahrensrechtlich ist vorgesehen, daß der Schüler diese Umstände glaubhaft zu machen bzw. nachzuweisen hat (bei Mangel an Praxisplätzen etwa durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes, bei Verhinderung z. B. aus gesundheitlichen Gründen etwa durch ein ärztliches Zeugnis). Hinsichtlich des Nichtvorhandenseins einer Praxismöglichkeit ist darauf hinzuweisen, daß, sofern der Schüler auf eine Praxismöglichkeit von der Schule aufmerksam gemacht wird (wozu jedoch keine Verpflichtung besteht) und er hievon nicht Gebrauch macht, eine Anwendung des § 11 Abs. 10 nicht in Betracht kommt.

Aus dem Aufbau der Abs. 9 und 10 des § 11 ergibt sich, daß eine Glaubhaftmachung bzw. ein Nachweis im Sinne des Abs. 10 erst nach „Ausschöpfung“ des Abs. 9 in Frage kommt. Das heißt, daß sich ein Schüler erst dann auf Abs. 10 stützen kann, wenn ihm die Zurücklegung des Pflichtpraktikums (Praktikums) in der vorgeschriebenen Zeit ohne sein Verschulden nicht möglich war und er dieses auch während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht zurücklegen konnte.

Aus dem vorstehenden Punkt 3 ergibt sich, daß eine Beurteilung eines Pflichtpraktikums (Praktikums), das außerhalb des schulischen Unterrichtes zurückzulegen ist, nicht möglich ist, worauf der in Z. 8 vorgesehene neue § 18 Abs. 12 Bedacht nimmt.

#### Zu den Z. 5, 6 und 25 (lit. b):

Die Notwendigkeit der Ergänzung des § 12 und des § 68 lit. f ergibt sich aus der Verankerung des Förderunterrichtes in der 5. SchOG-Novelle (Art. I Z. 6, § 8 lit. e). Die neuen Abs. 6 bis 8 des § 12 bringen — analog den Abs. 1 bis 3 — die näheren Vorschriften über die Anmeldung zur und die Abmeldung von der Teilnahme am Förderunterricht. Die Formulierung, daß sich der Schüler zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden könne, darf nicht zu der Auffassung verleiten, daß die Initiative vom Schüler ausgeht. Den Anstoß zur Teilnahme am Förderunterricht hat vielmehr der Lehrer zu setzen, und zwar, indem es ihm obliegt, festzustellen, ob ein Schüler in einem Pflichtgegenstand eines zusätzlichen Lernangebotes bedarf. In welchen Pflichtgegenständen ein Förderunterricht vorgesehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Lehrplan; ebenso ist im Lehrplan die Dauer und das Ausmaß des jeweiligen Förderunterrichtes (Kurses) vorgeschrieben. Aus „Umstellungsschwierigkeiten“ ergibt sich, daß es sich hiebei (wie im Falle eines Schulwechsels) um eine lediglich vorübergehende Erscheinung handelt. Der neue Abs. 7 des § 12 ermächtigt, ähnlich dem Abs. 2, den Bundesminister für Unterricht und Kunst, im Verordnungsweg einschränkende Regelungen hinsichtlich des Förderunterrichtes zu treffen, wobei eine zweifache Beschränkung möglich ist: einerseits Beschränkung der Zahl der Pflichtgegenstände, bezüglich deren ein Schüler am Förderunterricht in einem Unterrichtsjahr teilnehmen darf, andererseits Beschränkung der Zahl der Kurse, die ein Schüler im Rahmen des Förderunterrichtes in einem Unterrichtsjahr besuchen darf.

So wie der Lehrer gemäß Abs. 6 die Initiative zur Anmeldung eines Schülers zur Teilnahme am Förderunterricht zu setzen hat, so hat gemäß Abs. 8 gleichfalls der Lehrer den Anstoß zur Abmeldung des Schülers vom Förderunterricht zu geben, indem er den Weg-

fall der Förderungsbedürftigkeit feststellt. Dem letzten Satz des Abs. 8 zufolge bedarf die Abmeldung dann der Zustimmung des Schulleiters, wenn nach Auffassung des Lehrers die Förderungsbedürftigkeit noch andauert.

#### Zu Z. 7:

Die Ergänzung der Aufzählung der Ferien durch die „Semesterferien“ ist auf die Novelle zum Schulzeitgesetz BGBl. Nr. 468/1974 zurückzuführen, die die gesetzliche Verankerung der Semesterferien brachte.

#### Zu Z. 8:

Bezüglich der Nichtbeurteilung der Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes wird auf die Bemerkungen zu den Z. 4, 8 und 12 (lit. d) verwiesen. Die Nichtbeurteilung der unverbindlichen Übungen ergibt sich wohl schon daraus, daß gemäß § 18 Abs. 1 nur die Unterrichtsgegenstände zu beurteilen sind und die unverbindlichen Übungen in den Begriffsbestimmungen des § 8 lit. f des Schulorganisationsgesetzes nicht als Unterrichtsgegenstände, sondern als Unterrichtsveranstaltungen bezeichnet werden, doch soll aus Anlaß der ohnehin erforderlichen Ergänzung des § 18 eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen. Analoges gilt für die therapeutischen und funktionellen Übungen.

#### Zu Z. 9 (lit. a):

Die Neufassung des zweiten Satzes des § 19 Abs. 2 dahingehend, daß die Schulnachricht in Hinkunft nicht nur die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sondern auch die Note für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten zu enthalten hat, geht auf einen vielfach geäußerten Wunsch der Lehrerschaft zurück. Dieser Wunsch ist von der Auffassung getragen, daß insbesondere eine Beurteilung für das Verhalten des Schülers unter pädagogischen Gesichtspunkten von Wert ist — dies allerdings vor allem dann, wenn die in der Beurteilung liegende Information rechtzeitig erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt, der den Erziehungsberechtigten noch ausreichend Gelegenheit gibt, bis zum Ende des Unterrichtsjahres erforderlichenfalls das Verhalten des Schülers bessernde Maßnahmen zu ergreifen. Diesen Überlegungen trägt die Aufnahme der Verhaltensnote in die nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres auszustellende Schulnachricht Rechnung. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst soll analog dem § 21 Abs. 1 durch Verordnung festzulegen haben, für welche Schularten und Schulstufen dies gelten soll.

#### Zu Z. 9 (lit. b und c):

Breiten Raum nahm im Rahmen der Beratungen, die der Erstellung des vorliegenden

Entwurfes vorangingen, der Fragenkreis „Ablauf des Endes des Unterrichtsjahres“ ein. Zwei Probleme standen hiebei im Vordergrund: Erstens die Verpflichtung zur Verständigung der Erziehungsberechtigten (Lehrherren) spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres bei voraussichtlicher Beurteilung des Schülers mit „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis (§ 19 Abs. 4) und zweitens die beiden in § 20 Abs. 6 und 7 vorgesehenen Schlußkonferenzen. Zentrales Anliegen war hiebei die Ausschöpfung des Unterrichtsjahres bis zu einem möglichst späten Zeitpunkt. Dies im Hinblick darauf, daß vor allem von seiten der Lehrerschaft vielfach beklagt wurde, daß gerade die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 4 und 20 Abs. 6 mit dazu beitrügen, den Willen der Schüler zur Mitarbeit in den letzten Wochen des Unterrichtsjahres zum Erlahmen zu bringen. Was im speziellen den Abs. 4 des § 19 anlangt, ist anzumerken, daß dessen Konstruktion und Zielsetzung mißverstanden worden zu sein scheint. Dies äußerte sich darin, daß, offenbar um den Schüler zu motivieren, Verständigungen nach § 19 Abs. 4 auch in Fällen ergingen, in denen die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle nicht vorlagen. Die hiezu vom Bundesminister für Unterricht und Kunst eingeholten Berichte der Landesschulräte ergaben, daß von der Bestimmung des § 19 Abs. 4 zu einem bedenklich hohen Prozentsatz Gebrauch gemacht wurde. Die vorgeschlagenen Neufassungen der Abs. 3 und 4 des § 19 sollen die dargestellten Fehlentwicklungen in Hinkunft beseitigen bzw. vermeiden helfen.

Der Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes unterscheidet sich vom geltenden Abs. 3 zunächst darin, daß er nicht auf das (etwas zu vage) Kriterium des „merklichen Nachlassens“ der Leistungen eines Schülers (ist bereits eine Verschlechterung von „Sehr gut“ auf „Gut“ und von einem sehr schwachen „Genügend“ auf „Nicht genügend“ erfaßt?) abstellt, sondern die Verpflichtung, mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen, davon abhängig macht, daß die Leistungen eines Schülers „allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen“. Diese Formulierung ist präziser und bringt zum Ausdruck, daß sich das Gesamtleistungsbild oder das Leistungsbild in einzelnen Unterrichtsgegenständen (unter Umständen auch nur in einem einzigen Unterrichtsgegenstand) in „besonderer“ Weise negativ verändert hat. Bei strenger wörtlicher Auslegung müßte nach der derzeitigen Formulierung jedes merkbare Nachlassen der Leistungen zu einer Verständigung der Erziehungsberechtigten führen, was insbesondere im Hinblick auf die möglichen Kontaktnahmen mit der Schule im Rahmen von Sprechstunden und Elternsprechtagen sowie im Hin-

blick auf die Schulnachricht (siehe § 19 Abs. 1 und 2) nicht erforderlich erscheint. Ein Nachlassen in besonderer Weise liegt dann vor, wenn eine sehr starke Verschlechterung eingetreten ist (etwa durch Abfall der Leistungen von „Sehr gut“ auf „Befriedigend“ oder „Genügend“) oder wenn vermutet wird, daß besondere Umstände (z. B. Entwicklungsstörungen) für ein Nachlassen der Leistungen in der Schule verantwortlich sind. Die zweite Änderung des Abs. 3 soll darin bestehen, daß künftig der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen hat und nicht — wie derzeit — der Lehrer zunächst mit dem Klassenvorstand und dann mit den Erziehungsberechtigten. Diese Regelung nimmt auf die unterschiedlichen Situationen besser Bedacht, und zwar insofern, als bei einem allgemeinen Nachlassen der Schülerleistungen zweckmäßigerweise nicht der Lehrer irgend eines Unterrichtsgegenstandes, sondern der Klassenvorstand im Sinne seiner Aufgaben gemäß § 54 Abs. 2 mit dem Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen haben wird. Weiters handelt § 19 von der Information der Erziehungsberechtigten, sodaß die Information des Klassenvorstandes hier systematisch nicht richtig eingereicht ist; eine derartige Bestimmung erscheint auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 54 Abs. 2 entbehrlich.

Die Zielsetzung des § 19 Abs. 4, nämlich die Information der Erziehungsberechtigten und die Verständigung der Erziehungsberechtigten von den bisherigen Leistungen (also ohne Einbeziehung einer möglichen künftigen Verschlechterung) des Schülers, bleibt nach der jetzt vorgeschlagenen Fassung unverändert. Die geänderte Formulierung soll dazu beitragen, jene Fehlinterpretationen des § 19 Abs. 4, von denen oben die Rede war, hintanzuhalten. Die im ersten Halbsatz des ersten Satzes des Abs. 4 vorgenommene Ergänzung steht im Einklang mit § 20 Abs. 1, wonach bei der Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe dem „zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist“. Durch den Zusammenhalt der Wendungen „bisher erbrachten Leistungen“ und „zu beurteilen wären“ kommt klarer als bisher zum Ausdruck, daß sich die Beurteilung der Leistungen eines Schülers mit „Nicht genügend“ ausschließlich auf den gegebenen Zeitpunkt zu beziehen hat, das heißt, daß künftige Entwicklungen (in den letzten sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres), die der Lehrer hinsichtlich der Leistungen eines Schülers vorauszusehen glaubt, im Zeitpunkt der Verständigung der Erziehungsberechtigten in die Beurteilung nicht miteinbezogen werden dürfen. Gerade dieses Moment wurde von den Lehrern bisher — möglicherweise auf Grund der Formulierung „zu beurteilen sein wird“ — des öfteren außer acht

gelassen. Die im zweiten Halbsatz des ersten Satzes des Abs. 4 vorgesehene Einfügung trägt dem Gedanken Rechnung, daß bei einer persönlichen Vorsprache eines Erziehungsberechtigten das Verlangen eines Nachweises (z. B. einer Unterschrift des Erziehungsberechtigten) eine unnötige Mehrbelastung ist. Der zweite Satz des Abs. 4 bringt eine Klarstellung und eine Neuerung. Um Auslegungsschwierigkeiten, die bisweilen auftauchten; auszuschalten, wird ausdrücklich gesagt, daß an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dem Unterrichtsjahr an den übrigen Schulen der Lehrgang entspricht. Neu ist der zweite Halbsatz, demzufolge an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen, die Verständigungspflicht entfällt. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt, da bei einer Unterrichtsdauer von z. B. vier Wochen eine Verständigung spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges, also nach Ablauf von nur einer Woche Unterrichtszeit nicht sinnvoll erscheint.

Durch die vorgesehenen Änderungen der Abs. 3 und 4 des § 19 soll somit einerseits eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung in der Schule erreicht werden, andererseits in jenen Fällen, in denen eine Information der Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen und im Sinne der durch das Schulunterrichtsgesetz geforderten Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten notwendig erscheint, aufrechterhalten bleiben. Zusammenfassend sind folgende Verwaltungsvereinfachungen — abgesehen von dem durch die Klarstellungen zu erwartenden wesentlichen Rückgang der Verständigungen gemäß § 19 Abs. 4 — festzuhalten:

1. Im § 19 Abs. 3 ist die Verständigung nicht bei bloß merklicher Verschlechterung, sondern nur bei besonderer Verschlechterung vorzunehmen.

2. Eine schriftliche Verständigung ist im Rahmen des § 19 Abs. 4 nur erforderlich, sofern der nichtgenügende Leistungsstand dem Erziehungsberechtigten nicht anläßlich einer Vorsprache (Sprechstunde, Elternsprechtag) mitgeteilt werden konnte.

Schließlich ist besonders auf den neu angefügten Abs. 6 des § 19 hinzuweisen, demzufolge die gemäß den Abs. 1 bis 5 ergehenden Verständigungen (also einschließlich der Schulnachricht) ausschließlich Informationscharakter haben. Damit erfährt der sehr wesentliche Gedanke, daß die Beurteilungen der Leistungen des Schülers, die nach den Kriterien des § 18 vorzunehmen sind, und die Gegenstand der Schulnachricht (§ 19 Abs. 1 und 2) sowie der gemäß den folgenden Abs. 3 bis 5 vorgeschriebenen Verständigungen sind, unabhängig von einer darüber ergehenden Information des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zu sehen sind, eine gesetzliche Verankerung. Mit anderen Worten:

Es hat auf den Bestand einer Leistungsbeurteilung als eines Gutachtens keinen Einfluß, ob die gesetzlich vorgeschriebene Information darüber erfolgt oder nicht bzw., ob sie ordnungsgemäß oder mit formalen Mängeln behaftet ergeht.

#### Zu Z. 10 (lit. a und b):

Wie einleitend „Zu Z. 9 (lit. b)“ ausgeführt, kam bei den Diskussionen um die Neugestaltung des Komplexes „Ablauf des Endes des Unterrichtsjahres“ dem Fragenkreis der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 und 7 besonderes Gewicht zu. Die Schwierigkeit, diesen Themenbereich einer allseits befriedigenden Lösung zuzuführen, findet u. a. darin ihren Niederschlag, daß im Rahmen der Erörterungen, die zur Erstellung des gegenständlichen Entwurfes führten, zur Gestaltung des § 20 Abs. 6 und 7 sehr divergierende Auffassungen vertreten wurden.

Der vorliegende Entwurf hat sich für die Lösung entschieden, die bei einer Abwägung der Vorteile und Nachteile der in der engeren Wahl gestandenen Varianten den im Vordergrund der Betrachtung stehenden und zu berücksichtigenden pädagogischen Momenten am ehesten entspricht, nämlich die Zusammenlegung der nach dem geltenden Gesetzestext abzuhaltenden zwei Klassenkonferenzen (§ 20 Abs. 6 und 7) zu einer einzigen. Diese im Begutachtungsverfahren von Eltern- und von Lehrerseite mehrfach gewünschte Lösung bringt einerseits die immer wieder mit Nachdruck geforderte optimale Ausschöpfung des Unterrichtsjahres, andererseits vermeidet sie die aus pädagogischer Sicht ungünstige „Aufspaltung des Schülers“ auf zwei Konferenzen. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Variante einer einzigen Klassenkonferenz ist es möglich, den Schüler als Gesamtpersönlichkeit zu sehen und „in einem Zug“ abzuschließen. Dem einzigen gegen diese Lösung vorgebrachten beachtlichen Einwand, eine knapp vor dem Ende des Unterrichtsjahres abzuhaltende Konferenz stünde einer rechtzeitigen Erledigung anhängiger Rechtsmittel vor Beginn des nächsten Schuljahres entgegen, wurde damit begegnet, daß die Durchführung der Konferenz zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres vorgeschrieben wird und daß zum zweiten die Frist für die Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen, die in der Konferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu treffen sind, auf fünf Tage verkürzt wurde (siehe § 71 Abs. 2).

#### Zu den Z. 10 (lit. d) und 11 (lit. c):

Die derzeit geltende Fassung des § 20 Abs. 9 und des § 22 Abs. 4 unterwirft die Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder insoweit einer einheitlichen Regelung, als die Frage, ob diese Schüler zum Aufsteigen

in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet sind, nach dem Entwicklungsstand der Schüler zu entscheiden ist (§ 20 Abs. 9) bzw. als für die Schüler der genannten Sonderschularten in das Jahreszeugnis an die Stelle der im § 22 Abs. 2 lit. d bis g angeführten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes aufzunehmen ist. — Die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmungen sich für eine nicht unerhebliche Zahl von Schülern von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder nachteilig auswirken, und zwar deshalb, weil sie geeigneten mehrfach behinderten Kindern in den Fällen, in denen in der Sonderschule nach dem Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule unterrichtet wird, ein Jahreszeugnis einer Volksschule oder einer Hauptschule (mit den im § 22 Abs. 2 lit. d bis g genannten Feststellungen) verwehren. Um diesen Kindern die Ausstellung eines solchen Jahreszeugnisses zu ermöglichen, sieht der zweite Satz der vorgeschlagenen Neufassung des § 20 Abs. 8 vor, daß die Regelung, wonach das Kriterium des erreichten Entwicklungsstandes für die Frage des Aufstiegs in die nächsthöhere Lehrplanstufe maßgebend ist, für Schüler von Sonderschulen mehrfach behinderter Kinder nur dann Anwendung finden soll, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist. Die Neufassung des § 22 Abs. 4 bringt die für den Inhalt des Jahreszeugnisses erforderliche Anpassung an § 20 Abs. 8 i. d. F. des vorliegenden Entwurfes.

#### Zu Z. 11 (lit. a):

Diese Korrektur stellt klar, daß das Jahreszeugnis — wie auch derzeit — keine Entscheidungen, sondern allenfalls Beurkundungen von Entscheidungen enthält.

#### Zu Z. 12 (lit. a und b):

Die Neufassung des § 25 Abs. 1, die eine Legaldefinition des erfolgreichen Abschlusses einer Schulstufe bringt, ist im Hinblick darauf erforderlich, daß die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 nach dem Vorschlag des Entwurfes künftig auch darüber zu entscheiden hat, ob ein Schüler die letzte Stufe der besuchten Schulart erfolgreich abgeschlossen hat oder nicht.

Die vorgeschlagene Fassung des § 25 Abs. 3 (Z. 12 lit. b) ist im Lichte der Neuformulierung des § 25 Abs. 1 (Z. 12 lit. a) zu sehen. Ein Aufrechterhalten des derzeit geltenden § 25 Abs. 3 würde im Hinblick auf die Neufassung des § 25 Abs. 1 und der darin enthaltenen Legaldefinition des erfolgreichen Abschlusses einer Schulstufe zur Folge haben, daß Schüler von Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und von Sonderschulen eine Schulstufe im Extremfall selbst dann „erfolgreich“ abgeschlossen hätten, wenn sie in nicht weniger als sieben Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wür-

den. Da dies eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Schüler anderer als der im Abs. 3 genannten Schularten mit sich bringen würde (abgesehen davon, daß vom sprachlichen Standpunkt der Abschluß einer Schulstufe mit mehreren auf „Nicht genügend“ lautenden Beurteilungen als „erfolgreich“ nicht vertretbar erscheint), wurde die im Entwurf vorgesehene Formulierung des § 25 Abs. 3 gewählt. Damit ist sichergestellt, daß die dort genannten Schüler auch bei auf „Nicht genügend“ lautenden Beurteilungen in den aufgezählten Pflichtgegenständen zum Aufsteigen berechtigt sind, daß sie aber dessenungeachtet die betreffende Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Austausch der Wendung „Mädchen- bzw. Knabenhandarbeit“ durch den Begriff „Werk-erziehung“ ist im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der 5. SchOG-Novelle (Art. I Z. 8, § 10 Abs. 1; Art. I Z. 12, § 16 Abs. 1) erforderlich.

#### Zu Z. 13:

Die hier vorgenommene Änderung in der Terminologie ist durch die 5. SchOG-Novelle bedingt.

#### Zu Z. 14:

Diese Ergänzungen stehen in engem Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 20 Abs. 6. Da es sich hier um Sonderregelungen für die Hauptschule handelt, soll diese Regelung nunmehr nicht im Rahmen des § 20, sondern im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang im § 31 erfolgen.

#### Zu Z. 15:

Die vorgeschlagene Neuformulierung ist durch die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen in den Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes (siehe Z. 1; § 1 Abs. 2 des Entwurfes) bedingt.

#### Zu Z. 16:

Vorprüfungen umfassen jeweils nur praktische Bereiche (siehe die Verordnungen BGBl. Nr. 81 und 82/1976 sowie § 25 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 105/1975). Soweit der praktische Unterricht nicht bis zum Abschluß der letzten Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist, kann unter Bedachtnahme auf die Prüfungsgebiete der Reifeprüfung, deren Grundlegung ebenfalls im Lehrplan gegeben ist, die Abhaltung einer Vorprüfung zweckmäßig sein. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des derzeit geltenden ersten Satzes des § 36 Abs. 6 soll die Verordnungsermächtigung einen hinreichenden Grad an Bestimmtheit erhalten. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen kann es zweckmäßig sein, lehrplanmäßig außerhalb des

schulischen Unterrichtes vorgesehene Pflichtpraktika oder Praktika als Zulassungsvoraussetzung festzulegen.

#### Zu Z. 17:

Die hier vorgesehene Änderung geht auf vielfache diesbezügliche Anregungen im Begutachtungsverfahren zu den Reifeprüfungsverordnungen zurück. Die Regelung in den Reifeprüfungsverordnungen entspricht bereits der hier vorgeschlagenen Fassung des § 38 Abs. 2.

#### Zu Z. 18:

Die hier vorgenommene terminologische Änderung ist durch die 5. SchOG-Novelle bedingt.

#### Zu Z. 19:

Die Neufassung entspricht im wesentlichen dem § 9 Abs. 5 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962. Die vorliegende Formulierung bringt eine Milderung der in der Praxis auf große Schwierigkeiten gestoßenen Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Ein Verlangen nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses soll künftig nur dann gestellt werden, wenn an der Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit des Schülers Zweifel bestehen.

#### Zu Z. 20:

Die 5. SchOG-Novelle sieht die Einführung von Abteilungsvorständen an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen vor. Da diese Bildungsanstalten anders organisiert sind als die berufsbildenden Schulen, bedarf es einer Ergänzung des § 55.

#### Zu Z. 21:

Der neue Abs. 1 des § 56 normiert in Form einer Generalklausel die subsidiäre Zuständigkeit des Schulleiters, die immer dann zum Tragen kommt, wenn nach dem Schulunterrichtsgesetz nicht andere schulische Organe oder die Schulbehörden zuständig sind. Die vorgeschlagene Ergänzung erweist sich als notwendig, weil das Schulunterrichtsgesetz nicht hinsichtlich aller Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz zu besorgen sind, ausdrücklich das jeweils hiefür zuständige Organ bezeichnet, was in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

#### Zu Z. 22:

Die Änderung des Zitates ist infolge der vorgeschlagenen Zusammenfassung von bisher zwei Klassenkonferenzen (§ 20 Abs. 6 und 7) zu einer einzigen Klassenkonferenz (§ 20 Abs. 6) erforderlich.

#### Zu Z. 23:

Durch die Einführung eines Tagessprechers an ganzjährigen Berufsschulen soll den an diesen

Schulen bei der Realisierung der Schülermitverwaltung aufgetretenen Schwierigkeiten begegnet werden. Die geltende Gesetzeslage bringt es mit sich, daß an ganzjährigen Berufsschulen Schüler, die an einem anderen Wochentag als der Schulsprecher die Schule besuchen, diesen oft gar nicht kennen. Auf der anderen Seite ist der Schulsprecher oft gar nicht in der Lage, die Probleme und Anliegen der Schüler, die an anderen Wochentagen als er die Schule besuchen, zu erfahren und dementsprechend wirkungsvoll zu vertreten. Die Neufassung des § 59 Abs. 3 sieht vor, daß die Klassensprecher einer ganzjährigen Berufsschule für die einzelnen Unterrichtstage einer Woche jeweils einen Tagessprecher (lit. c) und die Tagessprecher den Schulsprecher zu wählen haben (lit. d). Wenn gleich einzuräumen ist, daß auch durch die vorgeschlagenen Regelungen ein persönlicher Kontakt der einzelnen Schüler mit dem Schulsprecher nicht hergestellt werden kann — dies liegt an der Besonderheit der Organisation der ganzjährigen Berufsschule —, so ist doch nicht zu übersehen, daß durch die Wahl eines Tagessprechers eine wesentlich stärkere Vertretung der Interessen der Schüler eines bestimmten Unterrichtstages bewirkt wird.

Die derzeit infolge der Klammerausdrücke „(dessen Stellvertreter)“ in § 59 Abs. 3 nicht zweifelsfrei zu lösende Frage, ob zu der in § 59 Abs. 4 genannten Versammlung der Schülervertreter auch die jeweiligen Stellvertreter der Schülervertreter zu rechnen sind, wird durch die Eliminierung der Klammerausdrücke in Hinblick eindeutig negativ zu beantworten sein. Zusätzlich stellt der neu vorgesehene vorletzte Satz in Abs. 3 klar, daß die Stellvertreter jeweils nur im Falle der Verhinderung des betreffenden Schülervertreterers tätig werden dürfen.

Derzeit sind in allen Schulen mit Fachabteilungen die Schulsprecher von den Abteilungssprechern zu wählen. Dies ist jedoch bei wenigen Fachabteilungen (z. B. zwei Fachabteilungen) unbefriedigend. Daher sollen in jenen Fällen, in denen wenige Fachabteilungen bestehen, die Schulsprecher von den Klassensprechern gewählt werden, wogegen in den Schulen mit vielen Fachabteilungen, die im Regelfall auch eine sehr große Anzahl an Klassen haben, die Wahl des Schulsprechers weiterhin von den Abteilungssprechern erfolgen soll.

Die lit. b und c der Z. 23 bringen die für die Einführung des Tagessprechers an ganzjährigen Berufsschulen notwendigen Ergänzungen zu den Fragen der Wählbarkeit zum Tagessprecher und der Leitung der Wahl zum Tagessprecher. Die in den letzten beiden Sätzen des § 59 Abs. 7 enthaltenen Neuerungen tragen Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

#### Zu Z. 24:

Um auch an Schulen mit einer oder zwei Klassen einen von der Schülerseite her ordnungsgemäß zusammengesetzten Schulgemeinschaftsausschuß bilden zu können, ist es erforderlich, in den Kreis der wählbaren Schüler auch die Stellvertreter der Schülervertreter einzubeziehen.

#### Zu Z. 25 (lit. a):

In der Einleitung des § 68 soll an die Stelle der gegenwärtigen Fassung eine flexiblere Regelung gesetzt werden. Die vorgeschlagene Lösung entspricht einem wiederholt vorgetragenen Wunsch. Sie trägt aber auch — und dies ist von Gewicht — dem Elternrecht an hiesiger Rechnung. Indem den Erziehungsberechtigten das Recht der Verzichtserklärung eingeräumt wird, zugleich aber auch das Recht, den Verzicht jederzeit zu widerrufen, bleibt es ihrer Beurteilung überlassen, welche Freiheiten sie ihren Kindern einräumen können und wollen.

#### Zu Z. 26:

Der neu eingefügte Abs. 2 des § 69 dient der Verdeutlichung; er stellt klar, daß die Handlungsbefugnis der Erziehungsberechtigten in den Angelegenheiten des § 68 sich auch auf Rechtsmittelverfahren sowie auf Beschwerdeverfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes erstreckt.

#### Zu Z. 27 (§§ 70 bis 74):

Die in der Z. 27 versuchte Vereinfachung des von den schulischen Organen anzuwendenden Verfahrensrechtes bildet gewissermaßen das Kernstück des vorliegenden Entwurfes. Auf Grund der seit dem Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes mit 1. September 1974 gemachten Erfahrungen ist zuzugestehen, daß der Vorschritt, derzufolge die schulischen Organe (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) in bestimmten, taxativ aufgeführten Angelegenheiten (§ 70 Abs. 1 lit. a bis k) die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) anzuwenden haben, nicht der erwartete Erfolg beschieden war. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, trägt die Anwendbarerklärung des AVG 1950 den Erfordernissen des Unterrichtes und Erziehens nicht Rechnung. Der dadurch notwendige Verwaltungsaufwand belastet die Organe der Schule in unangemessener Weise. Dieser Erkenntnis trägt die Neufassung der Verfahrensbestimmungen (im weitesten Sinn) Rechnung.

#### Zu § 70:

Die Anwendbarkeit des AVG 1950 für das Verfahren schulischer Organe wird beseitigt und statt dessen ein eigenes, wesentlich vereinfach-

tes Verfahren vorgeschlagen. Die Bindung an die starren Regeln des AVG 1950 wird danach in Hinkunft entfallen; das jeweils zuständige schulische Organ wird seine Entscheidungen nach seiner Wahl entweder mündlich oder schriftlich erlassen können (Abs. 3). Der Schüler ist berechtigt, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, allerdings nur dann, wenn seinem Ansuchen nicht ohnehin vollinhaltlich stattgegeben wird (Abs. 3). Eine ins Gewicht fallende Erleichterung bringt Abs. 2, demgemäß der Erlassung einer Entscheidung die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes nur mehr dann voranzugehen hat, wenn dieser nicht von vornherein klar gegeben ist. Überdies ist nur bei Vorliegen eben dieser Voraussetzung und jener, daß seinem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben werden soll, dem Schüler Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen (in der Regel mündlich) Stellung zu nehmen. Neben diesen Erleichterungen für die Durchführung der Verfahren ist zu § 70 noch zu bemerken, daß die Anzahl der Angelegenheiten, die derzeit von den schulischen Organen nach dem AVG 1950 abzuwickeln sind und nach dem Vorschlag des Entwurfes künftig (nur mehr) den eben dargestellten Regeln unterliegen, von elf auf acht reduziert wurde (Abs. 1 lit. a bis h). Diese praxisgerechte, wesentlich vereinfachte Verfahrensregelung wird unnötige Kosten ersparen.

#### Zu § 71:

In den Fällen allerdings, in denen es für den Schüler sozusagen um Sein oder Nichtsein geht, wird auch weiterhin ein förmliches Verfahren nach den Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes und den hiezu ergangenen Verordnungen durchzuführen sein. Diese für den weiteren Lebensweg des Schülers oft entscheidenden Fälle sind die Grenze, die durch sichere Rechtsschutzeinrichtungen gewahrt bleiben muß. Die hier in Rede stehenden Fälle sind im Abs. 2 lit. a bis c des Entwurfes aufgezählt. Die lit. a wurde um die Einstufungsprüfung (die Gleichstellung dieser Prüfung mit der Aufnahms- und Eignungsprüfung ist sachlich gerechtfertigt) und die lit. b um den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (diese Ergänzung folgt aus der entsprechenden Ergänzung in § 20 Abs. 6) erweitert. Eine der geltenden lit. c (des § 70 Abs. 2) entsprechende litera scheint nicht mehr auf, da die Nichtzulassung zur Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfung bereits im § 70 Abs. 1 lit. f (neu) angeführt ist.

Die Regelung der Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung nach Abs. 2 lit. a bis c erfährt gegenüber der derzeit geltenden keine Änderung (derzeit § 70 Abs. 2). Zur Regelung der Berufung ist noch ergänzend festzuhalten, daß dieses

Rechtsmittel selbstverständlich auch gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 (lit. a bis h) zulässig ist. Da — wie ausgeführt — in den eben zitierten Angelegenheiten nicht mehr das AVG 1950, sondern ein wesentlich formfreieres Verfahren Anwendung finden soll, richtet sich auch die Berufungsfrist nicht mehr nach dem AVG 1950. Diese wurde im § 71 Abs. 1 mit einer Woche festgelegt. Die Frist für die Berufungen gegen Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 2 wurde hingegen in der zitierten Gesetzesstelle auf fünf Tage herabgesetzt. Zur Begründung für diese Verkürzung sei auf die Erläuterungen „Zu Z. 10 (lit. a und b)“ (§ 20 Abs. 6) verwiesen. Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß die derzeit bestehende terminologische Zweigleisigkeit: einerseits Bescheid (nach § 70 Abs. 1), andererseits Entscheidung (nach § 70 Abs. 2) beseitigt werden soll. In Hinkunft wird es ausschließlich „Entscheidungen“ und auch diese nur in weitaus geringerer Zahl als bisher geben. Bemerkenswert ist noch der Umstand, daß es den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zufolge nur mehr drei Fälle geben wird, in denen die Entscheidung jedenfalls schriftlich zu erlassen ist: die Fälle des § 71 Abs. 2 lit. a bis c.

Der neu eingeführte Abs. 3 ist einschlägigen Bestimmungen des AVG 1950 nachgebildet. Seine Aufnahme in das Schulunterrichtsgesetz ist zweckmäßig, da er allfällige Interpretationsschwierigkeiten vermeiden hilft.

Die Abs. 4 und 6 sind neu. Diese Bestimmungen, die im wesentlichen an die Stelle des Inhaltes des gegenwärtigen § 70 Abs. 3 treten, versuchen Schwierigkeiten auszuräumen, die sich in der bisherigen Praxis bei der Behandlung von Berufungen gegen Entscheidungen gemäß § 70 Abs. 2 ergeben haben, insoweit sich die Berufung auf die unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt. Die Neukonzeption behält die derzeit im § 70 Abs. 3 lit. a bis c vorgesehenen Möglichkeiten zwar bei, stellt aber die derzeit nicht zweifelsfrei zu beantwortende Frage, ob nur eine oder mehrere auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilungen in Überprüfung gezogen werden dürfen, dahingehend klar, daß die Schulbehörde erster Instanz auch mehrere auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilungen zu überprüfen hat, sofern deren Unrichtigkeit behauptet wird (Abs. 4 erster Satz). Nur dann, wenn die der Behörde vorliegenden Unterlagen nicht zur Feststellung ausreichen, daß die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ist das Verfahren zwecks Abhaltung einer kommissionellen Prüfung zu unterbrechen (Abs. 4 zweiter Satz). Findet die Behörde hingegen, daß die Unterlagen für die erwähnte Feststellung ausreichen, hat sie die von ihr auf Grund der vorgenommenen Überprüfung gewonnene Beurteilung (das ist jene, die



sie für richtig hält) ihrer Berufungsentscheidung zugrunde zu legen. Hält sie auf Grund der Überprüfung eine (einzige) auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung für unrichtig und eine davon abweichende, d. h. nicht auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung für richtig, so hat sie unter Zugrundelegung der von ihr für richtig gehaltenen Beurteilung der Berufung stattzugeben; kommt sie jedoch zu dem Ergebnis, daß die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung richtig ist, so hat sie unter Zugrundelegung eben dieser Beurteilung die Berufung abzuweisen. Dies ergibt sich aus Abs. 6 im Zusammenhalt mit dem zweiten Satz des Abs. 4. Aus denselben Bestimmungen geht hervor, daß die Verfahrensunterbrechung mit anschließender Durchführung einer kommissionellen Überprüfung einerseits nur für jene Fälle vorgesehen ist, in denen die Behörde auf Grund der von ihr vorgenommenen Überprüfung sich nicht in der Lage sieht, die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung für unrichtig oder richtig zu halten, andererseits dazu führt, daß die Behörde ihrer Berufungsentscheidung die Beurteilung zugrunde zu legen hat, die die Prüfungskommission auf Grund des Ergebnisses der Prüfung für richtig hält.

Der letzte Satz des Abs. 4 bringt zum Ausdruck, daß die Behörde auch dann in die Überprüfung von auf „Nicht genügend“ lautenden Beurteilungen einzutreten hat bzw. eine kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, wenn sich auf Grund der Überprüfung bzw. auf Grund des Ergebnisses der Prüfung an der angefochtenen Entscheidung nichts ändert, also z. B. der Schüler nach wie vor zum Aufsteigen nicht berechtigt ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn mit einer Berufung drei auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilungen bekämpft werden, durch die behördliche Überprüfung oder das Ergebnis der kommissionellen Prüfung jedoch nur eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung als unrichtig festgestellt wird. Die angefochtene Entscheidung, die den Ausspruch enthält, daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, kann nicht korrigiert werden, da auch (nur) zwei auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilungen keine Berechtigung zum Aufsteigen vermitteln.

Durch den zweiten Satz des Abs. 6 wird festgelegt, daß, sofern die der Berufungsentscheidung zugrunde gelegte Beurteilung nicht auf „Nicht genügend“ lautet (demnach der Berufung stattgegeben wird), ein Zeugnis auszustellen ist (für den Fall, daß bereits vorher ein Zeugnis ausgestellt wurde, ist dieses einzuziehen und ein neues auszustellen), in das diese Beurteilung aufzunehmen ist.

Der Abs. 5 erfuhrt eine aus den Erfahrungen der Praxis gewonnene und notwendige Ergän-

zung. Es muß für den Fall vorgesorgt werden, daß die Anwendbarerklärung des § 23 Abs. 6 (Zusammensetzung der Prüfungskommission: Prüfer und ein vom Schulleiter zu bestimmender Lehrer) nicht ausreicht, weil etwa der Prüfer oder der Schulleiter oder beide zu Beginn der Hauptferien (d. i. der Zeitpunkt, zu dem die kommissionelle Prüfung stattfinden soll) nicht mehr erreichbar sind. Diese Vorsorge soll in der Form getroffen werden, daß der Vorsitzende in jenen Fällen, in denen eine Zusammensetzung der Prüfungskommission nach den Regeln des § 23 Abs. 6 nicht möglich ist, einen Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zur Abhaltung der kommissionellen Prüfung zu bestellen hat.

Der Abs. 7 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 5 des § 70.

Der Abs. 8 ist neu. Die Vorschrift, daß in den Fällen des § 70 Abs. 1 gegen die Entscheidungen der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) nicht zulässig ist, trägt zunächst dem Umstand Rechnung, daß eine sachliche Notwendigkeit, die — in der Regel weniger wichtigen — Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 bis an die zweite Instanz (das ist in vielen Fällen der Bundesminister für Unterricht und Kunst) heranzutragen, nicht besteht. Überdies dient eine Abkürzung des Instanzenzuges der Verwaltungsökonomie. Keiner dieser beiden Gesichtspunkte schlägt hingegen in Ansehung der Fälle des § 71 Abs. 2 durch. Hier geht es um die bereits oben behandelten existentiellen Fragen für den Schüler. Für diese Fälle muß eine Überprüfung durch eine weitere AVG-Instanz (Schulbehörde zweiter Instanz) eröffnet werden. Verwaltungsökonomische Aspekte können in diesem für die Schüler entscheidenden Bereich nur von nachrangiger Bedeutung sein; sie müssen dem Rechtsschutzbedürfnis weichen.

Abschließend sei zu den §§ 70 und 71 festgehalten, daß jene Angelegenheiten, hinsichtlich deren weder im § 70 noch im § 71 Verfahrensvorschriften vorgesehen sind, in Hinkunft ohne förmliches Verfahren abzuwickeln sein werden. Außerdem ist festzuhalten, daß die Entwurfsbestimmungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren vor den schulischen Organen nicht vorsehen. Dies bringt für den Schüler insofern keine Nachteile, als Rechtswohlthaten, die ansonsten im Wege der genannten außerordentlichen Rechtsmittel gewährt werden, im Aufsichtsweg erreicht bzw. zuerkannt werden können. Eine Abhilfe im Aufsichtsweg ist auch in allen jenen Fällen möglich, in denen dem Schüler zur Verfolgung seiner Rechte ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel nicht zur Verfügung steht.

**Zu § 72:**

Die Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 71 Abs. 1. Die Aufspaltung in zwei Absätze dient der Verdeutlichung. Die Formulierung im Abs. 2, daß die Zustellung „auch“ in der Weise erfolgen kann, daß die Ausfertigungen dem Schüler zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden können und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen, bringt zum Ausdruck, daß das Gesetz auch eine andere Form nachweislicher Zustellung (Abs. 1) vorsieht. Die Zustellung nach Abs. 2 ist die einfachere und kostensparendere; sie ist daher im Regelfall wohl vorzuziehen.

Der Abs. 3 macht durch seine gegenüber dem § 71 Abs. 2 etwas abweichende Formulierung des zweiten Satzes klar, daß es in den Fällen des § 68 auf diesbezügliches Verlangen der Erziehungsberechtigten zu einer Doppelzustellung kommt (an den Schüler und an sie). Da hinsichtlich der Zustellung an die Erziehungsberechtigten nichts Näheres ausgesagt ist, kommen hiefür sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 in Betracht.

**Zu § 73:**

Die im ersten Satz des Abs. 1 gegenüber dem geltenden Abs. 1 des § 72 vorgenommene Ergänzung, daß in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmuvoraussetzungen zu erlassen ist, erweist sich als notwendig. Die Vier-Wochen-Frist nach Einlangen des Ansuchens reicht nämlich für die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule vielfach nicht aus. Denn in allen Fällen, in denen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahme- oder Eignungsprüfung Aufnahmuvoraussetzung ist, ist diese Voraussetzung im Zeitpunkt, zu dem das Ansuchen um Aufnahme in die Schule gestellt wird, aber auch vier Wochen danach, nicht erfüllt. Um dem Schüler möglichst noch im Anfangsstadium der Hauptferien Gewißheit zu verschaffen, ob er in die von ihm angestrebte Schule aufgenommen wird, ist es angezeigt, die hier vorgeschlagene Zwei-Wochen-Frist festzulegen. Die Anfügung des zweiten, dritten und vierten Satzes ist deshalb erforderlich, weil — wie oben dargestellt — das Verfahren in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 in Hinkunft nicht mehr nach dem AVG 1950 abzuführen ist und sich daher auch die Rechtsfolgen für die Nichteinhaltung der Fristen nicht mehr aus dem AVG 1950 ergeben. Die in den Sätzen zwei bis vier vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich der des § 73 Abs. 2 AVG 1950.

Abs. 2 enthält eine Ergänzung der Aufzählung der Ferien durch die „Semesterferien“. Diese Einfügung ist auf die Novelle zum Schulzeitgesetz BGBl. Nr. 468/1974 zurückzuführen, die die

gesetzliche Verankerung der Semesterferien brachte.

Die Abs. 3 und 4 bringen Klarstellungen („Einlangen bei der Schule“) und Anpassungen („Entscheidung“ statt „Bescheid“). Im übrigen entsprechen sie den geltenden Abs. 3 und 4 des § 72.

**Zu § 74:**

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen über die Fristenberechnung sind den §§ 32 und 33 des AVG 1950 nachgebildet und notwendig, um Streitfragen zu vermeiden.

**Zu Z. 28:**

Die hier vorgenommene Ergänzung der „Schulversuchsbestimmung“ ist durch die 5. SchOG-Novelle bedingt.

Durch die folgende Z. 29 wird § 76 in Hinkunft die Bezeichnung § 78 haben.

**Zu Z. 29:**

Durch die Einfügung von zwei neuen Paragraphen in den Verfahrensbestimmungen (Z. 27) ergibt sich die Notwendigkeit einer Neubezeichnung der restlichen Paragraphen.

**Zu Art. II:**

Die beabsichtigte Aufhebung einiger Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes und Forstgesetzes 1975 ist durch die Einbeziehung der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Forstfachschole in den sachlichen Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes bedingt. Ergänzend hiezu sei auf die Ausführungen zu Art. I Z. 1 hingewiesen.

**Zu Art. III:**

Der Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Abs. 2 bringt die im Hinblick auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen Novelle anhängige Verfahren notwendige Übergangsbestimmung.

**Zu Art. IV:**

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

**Finanzielle Auswirkungen**

Mit einem dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetz ist kein Mehraufwand verbunden. Vielmehr ergeben sich durch die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen Einsparungen.

## Textgegenüberstellung

### Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten; ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind jedoch die Schulen für Berufstätige und die Akademien, nicht aber die Übungsschulen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt ferner für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1971, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, sowie die Forstfachschule im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440. Diese Schulen gelten im Sinne dieses Bundesgesetzes als höhere bzw. mittlere berufsbildende Schulen.

§ 3. (3) In die erste Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug) oder einer allgemeinbildenden höheren Schule **mit Unter- und Oberstufe** dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 13. Lebensjahr, in die fünfte Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule **mit Unter- und Oberstufe oder in die erste Stufe des Oberstufenrealgymnasiums** dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden. Bei Bewerbung um Aufnahme in eine höhere als die erste bzw. fünfte Stufe der genannten Schularten gelten diese Altersgrenzen jeweils vermehrt um die dazwischenliegende Zahl von Schulstufen. Die Schulbehörde erster Instanz hat von diesen Bestimmungen Nachsicht zu erteilen, wenn die Altersgrenze wegen Krankheit, Zurückstellung vom Schulbesuch, Auslandsaufenthaltes oder anderer rücksichtswürdiger Gründe überschritten worden ist und die Einordnung des Bewerbers in die Gemeinschaft mit anderen Schülern nicht im Hinblick auf sein Alter ausgeschlossen erscheint.

### Geltende Fassung:

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten; ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind jedoch die Schulen für Berufstätige sowie die Pädagogischen Akademien und verwandten Lehranstalten, nicht aber die Übungsschulen.

§ 3. (3) In die erste Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug) oder einer allgemeinbildenden höheren Schule (ausgenommen Sonderformen) dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 13. Lebensjahr, in die fünfte Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (ausgenommen das Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium) dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden. Bei Bewerbung um Aufnahme in eine höhere als die erste bzw. fünfte Stufe der genannten Schularten gelten diese Altersgrenzen jeweils vermehrt um die dazwischenliegende Zahl von Schulstufen. Die Schulbehörde erster Instanz hat von diesen Bestimmungen Nachsicht zu erteilen, wenn die Altersgrenze wegen Krankheit, Zurückstellung vom Schulbesuch, Auslandsaufenthaltes oder anderer rücksichtswürdiger Gründe überschritten worden ist und die Einordnung des Bewerbers in die Gemeinschaft mit anderen Schülern nicht im Hinblick auf sein Alter ausgeschlossen erscheint.

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

§ 5. (1) Für die Aufnahme in die erste Stufe der einzelnen Schularten — ausgenommen der Berufsschulen — hat die Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz, durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Schulbehörde zweiter Instanz kann von einer Anmeldung in die erste Stufe der Hauptschule oder in den Polytechnischen Lehrgang durch Verordnung absehen, wenn gewährleistet ist, daß die Schüler, die gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eine öffentliche Hauptschule oder einen öffentlichen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen haben oder zu deren Besuch berechtigt sind, zu Beginn des Schuljahres in diese Schulen aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und die zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind durch Verordnung der genannten Schulbehörde zu erlassen.

§ 11. (9) Soweit Lehrpläne Pflichtpraktika oder Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsehen, ist der Schüler verpflichtet, diese in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen. Ist dem Schüler die Zurücklegung des Pflichtpraktikums oder Praktikums in der vorgeschriebenen Zeit ohne sein Verschulden nicht möglich, so hat er dieses während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres zurückzulegen. Ein Pflichtpraktikum oder Praktikum ist jedenfalls vor Abschluß der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zurückzulegen.

(10) Macht ein Schüler glaubhaft, daß er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, daß er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

§ 12. (1) bis (5) . . . . .

(6) Schüler, die in den Pflichtgegenständen, in denen ein Förderunterricht vorgesehen ist, nach Feststellung des den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrers eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie in diesen Pflichtgegenständen die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben, können sich zur Teil-

Geltende Fassung:

§ 5. (1) Für die Aufnahme in die erste Stufe der einzelnen Schularten — ausgenommen der Berufsschulen — hat die Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz, durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und die zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind durch Verordnung der genannten Schulbehörde zu erlassen.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

§ 12. (1) bis (5) . . . . .

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

nahme am Förderunterricht anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den betreffenden Förderunterricht (Kurs).

(7) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung des Ausmaß für die Teilnahme eines Schülers am Förderunterricht in einem Unterrichtsjahr beschränken; hiebei ist auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler und auf die Förderungsbedürftigkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.

(8) Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich der Schüler von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Sofern nach Feststellung des Lehrers die Förderungsbedürftigkeit noch besteht, bedarf die Abmeldung der Zustimmung des Schulleiters.

§ 17. (2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müßten, dürfen — ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen — nicht aufgetragen werden.

§ 18. (12) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sind nicht zu beurteilen.

§ 19. (2) Nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres ist — ausgenommen die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr — für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) sowie für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten; in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und die äußere Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu

Geltende Fassung:

§ 17. (2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Hauptferien erarbeitet werden müßten, dürfen — ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen — nicht aufgetragen werden.

§ 19. (2) Nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres ist — ausgenommen die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr — für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Für unverbindliche Übungen und für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote ein-

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

bestimmen. Für unverbindliche Übungen und für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist an Stelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

(4) Wenn die Leistungen eines Schülers in einem Pflichtgegenstand auf Grund der während des Unterrichtsjahres bisher erbrachten Leistungen, bei größerer Gewichtung der zuletzt erbrachten Leistungen, mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, sind dessen Erziehungsberechtigte während der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres hievon nachweislich zu verständigen; ein Nachweis kann entfallen, sofern die Verständigung anlässlich einer Vorsprache eines Erziehungsberechtigten in der Schule erfolgt ist. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrherrn zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des Unterrichtsjahres der Lehrgang tritt und die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrherren spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges zu verständigen sind; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

(5) .....

(6) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 haben ausschließlich Informationscharakter.

§ 20. (6) Zu Beginn der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

Geltende Fassung:

zutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist an Stelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers merklich nachlassen, hat der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes den Klassenvorstand davon in Kenntnis zu setzen und mit den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.

(4) Wenn ein Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen im Jahreszeugnis voraussichtlich mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sein wird, sind die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern auch die Lehrherren, spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres — bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges — nachweislich darauf hinzuweisen.

(5) .....

§ 20. (6) In der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25 bzw. § 31 Abs. 3 und 4) voraussichtlich nicht zuerkannt werden wird. Jenen Schülern, auf die sich die von der Klassenkonferenz auf Grund des Beratungsergebnisses zu treffende Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bezieht, ist diese ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Entscheidung über die

## 401 der Beilagen

23

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

## Entfällt

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung auf die erste Schulstufe.

(8) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder hat die Schulkonferenz an Stelle der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist. In Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist diese Regelung anzuwenden, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

(9) In lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

§ 22. (2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

a) bis e) .....

f) allfällige Beurkundungen über

aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25, § 31 Abs. 3 oder 4), .....

(3) .....

(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder treten **in den Fällen des § 20 Abs. 8** an die Stelle der im Abs. 2 lit. d bis g genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist.

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, **wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.**

## Geltende Fassung:

Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 27) unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.

(7) Frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine weitere Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen betroffenen Schüler stattzufinden. Die Klassenkonferenz hat hiebei die gemäß § 22 Abs. 2 lit. f — ausgenommen sublit. aa und dd — und lit. g in das Jahreszeugnis aufzunehmenden Entscheidungen zu treffen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 finden keine Anwendung auf die erste Schulstufe.

(9) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder hat die Schulkonferenz an Stelle der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist.

(10) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die in den Abs. 6 und 7 vorgesehenen Beratungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

§ 22. (2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

a) bis e) .....

f) die allfällige Entscheidung über

aa) die Berechtigung zum Aufsteigen (§ 20 Abs. 6, § 25, § 31 Abs. 3 oder 4), .....

(3) .....

(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder treten an die Stelle der im Abs. 2 lit. d bis g genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist (§ 20 Abs. 9).

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

(2) .....

(3) Schüler von Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Kurzschrift und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. ....

(4) .....

(5) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 8 hierfür geeignet sind.

(6) .....

(7) In berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

§ 28. (2) Für die Aufnahme in die erste Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ist darüber hinaus Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der vierten oder fünften Stufe der Volksschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lesen sowie **Mathematik** .....

§ 31. (3) Ein Schüler des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule ist berechtigt, in die nächsthöhere Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule aufzusteigen, wenn er in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat, ausreichende Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache nachweist und die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er den erhöhten Anforderungen des Ersten Klassenzuges voraussichtlich entsprechen wird. In der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 ist darüber zu beraten, ob die Voraussetzungen für die vorgenannte Feststellung vorliegen; sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, ist die Feststellung zu treffen.

Geltende Fassung:

eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Hinsichtlich des Wechsels des Klassenzuges in der Hauptschule gelten die Bestimmungen des § 31.

(2) .....

(3) In Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und in Sonderschulen haben bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Pflichtgegenstände Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Mädchen- bzw. Knabenhandarbeit, Hauswirtschaft, Kurzschrift und Leibesübungen außer Betracht zu bleiben .....

(4) .....

(5) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 9 hierfür geeignet sind.

(6) .....

§ 28. (2) Für die Aufnahme in die erste Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ist darüber hinaus Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der vierten oder fünften Stufe der Volksschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lesen sowie Rechnen und Raumlehre .....

§ 31. (3) Ein Schüler des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule ist berechtigt, in die nächsthöhere Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule aufzusteigen, wenn er in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat, ausreichende Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache nachweist und die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er den erhöhten Anforderungen des Ersten Klassenzuges voraussichtlich entsprechen wird.



## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

(4) Ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, der nach den Bestimmungen des § 25 zum Aufsteigen im Ersten Klassenzug nicht berechtigt ist, darf in die nächsthöhere Stufe des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule aufsteigen, wenn die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 feststellt, daß er dem Unterricht in dieser Stufe voraussichtlich zu folgen vermag. Die Möglichkeit einer Wiederholung der Stufe im Ersten Klassenzug (§ 27) bleibt unberührt.

## Reifeprüfung, Befähigungsprüfung und Abschlußprüfung

§ 34. Reifeprüfungen, Befähigungsprüfungen und Abschlußprüfungen, die nach schulorganisationsrechtlichen Vorschriften einen Bildungsgang abschließen, sind vor Prüfungskommissionen gemäß den Bestimmungen der §§ 35 bis 41 abzulegen.

§ 36. (6) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen zur Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung machen, wenn dies aus lehrplanmäßigen Gründen zweckmäßig ist; hiebei kann aus denselben Gründen die Zulassung zur Vorprüfung von der Zurücklegung von im Lehrplan außerhalb des schulischen Unterrichtes vorgesehenen Pflichtpraktika oder Praktika abhängig gemacht werden. Die Vorprüfungen . . . .

§ 38. (2) Soweit es sich bei Klausurprüfungen um schriftliche Prüfungen handelt, darf der Prüfungskandidat die mündliche Prüfung auch dann ablegen, wenn für höchstens zwei Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wurde (Abs. 3). Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungskandidat in den Prüfungsgebieten, für die hinsichtlich der Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wurde, zusätzliche Prüfungen abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind.

§ 42. (8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Anstalt der

## Geltende Fassung:

(4) Ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, der nach den Bestimmungen des § 25 zum Aufsteigen im Ersten Klassenzug nicht berechtigt ist, darf in die nächsthöhere Stufe des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule aufsteigen, wenn die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er dem Unterricht in dieser Stufe voraussichtlich zu folgen vermag. Die Möglichkeit einer Wiederholung der Stufe im Ersten Klassenzug (§ 27) bleibt unberührt.

## Reifeprüfung, Befähigungsprüfung und Abschlußprüfung

§ 34. (1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen wird gemäß den Bestimmungen der §§ 41 Abs. 1 und 69 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes durch die Reifeprüfung, der Bildungsgang der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher gemäß den Bestimmungen der §§ 90, 98 und 106 des Schulorganisationsgesetzes durch die Befähigungsprüfung, der Bildungsgang der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen gemäß den Bestimmungen des § 58 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes durch die Abschlußprüfung beendet.

(2) Diese Prüfungen sind vor Prüfungskommissionen nach den Bestimmungen der folgenden §§ 35 bis 41 abzulegen.

§ 36. (6) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen zur Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung machen. Die Vorprüfungen . . . .

§ 38. (2) Soweit es sich bei Klausurprüfungen um schriftliche Prüfungen handelt, darf der Prüfungskandidat die mündliche Prüfung auch dann ablegen, wenn für höchstens zwei Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ beantragt wird (Abs. 3). Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungskandidat in den Prüfungsgebieten, für die hinsichtlich der Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ beantragt wird, zusätzliche Prüfungen abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfungen sind.

§ 42. (8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Anstalt der

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

Lehrer- und Erzieherbildung ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Lehr- bzw. Erziehungstätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

§ 45. (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung **jedenfalls** schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit **in Zweifelsfällen** unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

§ 55. (1) Dem Abteilungsvorstand **an berufsbildenden Schulen** obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung einer Fachabteilung in Unterordnung unter den Schulleiter.

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung des Übungskindergartens und der Kindergarten- und Hortpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter.

(3) Text wie Abs. 2 (geltende Fassung) unverändert.

(4) Text wie Abs. 3 (geltende Fassung) unverändert.

§ 56. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

(2) Text wie Abs. 1 (geltende Fassung) unverändert.

(3) Text wie Abs. 2 (geltende Fassung) unverändert.

(4) Text wie Abs. 3 (geltende Fassung) unverändert.

Geltende Fassung:

Lehrer- und Erzieherbildung ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Lehr- bzw. Erziehungstätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialarbeit ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

§ 45. (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen; bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 55. (1) Dem Abteilungsvorstand obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung einer Fachabteilung in Unterordnung unter den Schulleiter.

(2) Dem Fachvorstand obliegt die Betreuung einer Gruppe fachlicher Unterrichtsgegenstände in Unterordnung unter den Schulleiter.

(3) Die dem Abteilungsvorstand und dem Fachvorstand im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

§ 56. (1) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrherrn.

(2) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

(3) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen

## 401 der Beilagen

27

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

(5) Text wie Abs. 4 (geltende Fassung) unverändert.

(6) Text wie Abs. 5 (geltende Fassung) unverändert.

(7) Text wie Abs. 6 (geltende Fassung) unverändert.

§ 58. (2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülern folgende Rechte zu:

- a) Mitwirkungsrechte:  
das Recht auf Anhörung,  
das Recht auf Information,  
das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,  
das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 und die Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 2 lit. f,  
das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,  
das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

b) .....

§ 59. (3) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, **der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,**  
b) der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,

## Geltende Fassung:

sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensterteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(4) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

(5) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die ihm im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Diensterteilung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

(6) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen. Die diesem Lehrer im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Diensterteilung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

§ 58. (2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülern folgende Rechte zu:

- a) Mitwirkungsrechte:  
das Recht auf Anhörung,  
das Recht auf Information,  
das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,  
das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 und 7 und die Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 2 lit. f,  
das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,  
das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

b) .....

§ 59. (3) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher (dessen Stellvertreter),  
b) der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher (dessen Stellvertreter) und

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

- c) an ganzjährigen Berufsschulen die von den für die Klassen eines Schultages gewählten Klassensprechern einer Schule für die betreffenden einzelnen Schultage einer Woche zu wählenden Tagessprecher,
- d) der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in Schulen mit mindestens fünf Fachabteilungen der von den Abteilungssprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in ganzjährigen Berufsschulen der von den Tagessprechern zu wählende Schulsprecher.

Die Schülervereiter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher vom jeweiligen Tagessprecher vertreten.

§ 59. (6) Wählbar zum Klassensprecher ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Abteilungssprecher jeder Schüler der betreffenden Abteilung, zum Schulsprecher jeder Schüler der Schule, zum Tagessprecher jeder Schüler der Schule des betreffenden Schultages, und zwar jeweils von der neunten Schulstufe an. Der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) . . . . .

(7) Die Wahl zum Klassensprecher hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Abteilungssprecher unter der Leitung des Abteilungsvorstandes, zum Schulsprecher und zum Tagessprecher unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. **Zugleich mit diesen Wahlen ist — ausgenommen für den Schulsprecher an ganzjährigen Berufsschulen — jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Sofern die Wahl nur in einer Klasse einer Schule in Betracht kommt, sind zwei Stellvertreter zu wählen.**

§ 64. (4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die von der Versammlung der Schülervereiter der betreffenden Schule (§ 59 Abs. 4) aus dem Kreis der Schülervereiter **und deren Stellvertreter** (§ 59 Abs. 3) zu wählen sind; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden.

§ 68. Ab der neunten Schulstufe ist der nicht-eigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisaahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. **Die Kenntnisaahme hat an lehrgangsmäßi-**

Geltende Fassung:

- c) der von den Klassensprechern bzw. den Abteilungssprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher (dessen Stellvertreter).

§ 59. (6) Wählbar zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Abteilungssprecher (dessen Stellvertreter) jeder Schüler der betreffenden Abteilung, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) jeder Schüler der Schule, und zwar jeweils von der neunten Schulstufe an. Der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) . . . . .

(7) Die Wahl zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Abteilungssprecher (dessen Stellvertreter) unter der Leitung des Abteilungsvorstandes, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. **Zugleich mit diesen Wahlen sind jeweils ein oder zwei Stellvertreter zu wählen.**

§ 64. (4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die von der Versammlung der Schülervereiter der betreffenden Schule (§ 59 Abs. 4) aus dem Kreis der Schülervereiter (§ 59 Abs. 3) zu wählen sind; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden.

§ 68. Ab der neunten Schulstufe ist der nicht-eigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisaahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird:

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

gen Berufsschulen zu entfallen. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....
- f) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1, 3, 4, 6 und 8),

.....  
§ 69. (1) Text wie § 69 (geltende Fassung) unverändert.

(2) In den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch machen, erstreckt sich ihre Handlungsbefugnis auch auf die Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren und von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof.

## Verfahren

§ 70. (1) Soweit zur Durchführung von Verfahren auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes andere Organe als die Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) berufen sind, sind in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Abs. 2 bis 4 anzuwenden:

- a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart sowie Wechsel des Klassenzuges der Hauptschule (§§ 3 bis 5, 29, 30, 31),
- b) Zulassung zu Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§ 6),
- c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie Förderunterricht (§§ 11, 12),

## Geltende Fassung:

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....
- f) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen (§ 12 Abs. 1, 3 und 4),

.....  
§ 69. Macht der nichteigenberechtigte Schüler von der ihm eingeräumten Befugnis zum selbständigen Handeln in den im § 68 angeführten Angelegenheiten keinen Gebrauch, so sind die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt. In den Fällen des § 68, in denen Handlungen des nichteigenberechtigten Schülers an Fristen gebunden sind, erlischt die Befugnis der Erziehungsberechtigten zum Handeln nach Ablauf von drei Werktagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Fristablaufes. Im Falle eines Tätigwerdens der Erziehungsberechtigten gemäß der ihnen im ersten Satz eingeräumten Befugnis sind deren Handlungen ausschlaggebend; dies gilt nicht für die Anmeldung zur Teilnahme am Freigegegenstand Religion an Berufsschulen.

## Verfahren

§ 70. (1) In den nachstehend angeführten Angelegenheiten sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 auch in den Verfahren anzuwenden, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes durchzuführen sind (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission, usw.):

- a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart sowie Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule (§§ 3 bis 5, 29, 30, 31),
- b) Zulassung zu Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§ 6),
- c) Besuch von Pflichtgegenständen (§ 11),

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

- d) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs. 11,
- e) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 3),
- f) Zulassung zu Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen sowie Zulassung zu Externistenprüfungen (§§ 36, 40, 41, 42),
- g) Fernbleiben von der Schule (§ 45 Abs. 4),
- h) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 47 Abs. 2).

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

## Geltende Fassung:

- d) Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen (§ 12),
- e) Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13),
- f) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs. 11,
- g) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 3),
- h) Zulassung zu Wiederholungsprüfungen und Wiederholen von Schulstufen (§§ 23, 27, 31 Abs. 6, 32),
- i) Zulassung zu Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen, zu Zusatzprüfungen und zu Externistenprüfungen (§§ 36, 41, 42),
- j) Fernbleiben von der Schule (§ 45 Abs. 4),
- k) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 47 Abs. 2),

(2) Gegen die Entscheidung, daß

- a) die Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§ 8),
- b) der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 20 Abs. 6, § 25, § 31 Abs. 3 und 4),
- c) der Prüfungskandidat zur Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung nicht berechtigt ist (§ 36 Abs. 4),
- d) eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist oder betreffend die Wiederholung einer solchen Prüfung (§§ 38, 41, 42)

ist eine Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung in den Fällen der lit. a und b beim Schulleiter, in den Fällen der lit. c bei der Prüfungskommission einzubringen. Der Schulleiter (die Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich die Berufung auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt,

- a) der Berufung stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „Nicht genügend“ lautende

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organes;
- b) den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;
- c) die Begründung, wenn dem Standpunkt des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
- d) Datum der Entscheidung;
- e) die Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;
- f) die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

## Berufung

§ 71. (1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb einer Woche bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

(2) Gegen die Entscheidung,

- a) daß die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28, 29, 30),

## Geltende Fassung:

Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen,

- b) die Berufung abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war,
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder b ausreichen, und den Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Berufungswerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Berufung abzuweisen; andernfalls ist ihr stattzugeben und die Note auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(4) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs. 3 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

(5) Im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz darf eine kommissionelle Prüfung im Sinne der vorstehenden Absätze nicht wiederholt werden.

(6) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

- b) daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25);
- c) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(3) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich die Berufung auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit „Nicht genügend“ stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, daß eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung (Abs. 5) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt.

(5) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat und für den Fall, daß eine rechtzeitige ordnungsgemäße Zusammensetzung der Prüfungskommission nicht möglich ist, der Vorsitzende einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet), lehrbefähigten Lehrer als Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zu bestellen hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustandekommt, entscheidet der Vorsitzende.

Geltende Fassung:



Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

(6) Der der Berufung stattgebenden oder diese abweisenden Entscheidung ist die Beurteilung zugrunde zu legen, die die Behörde nach der Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf „Nicht genügend“ lautet, ist ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält.

(7) Im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz darf eine kommissionelle Prüfung im Sinne der Abs. 4 und 5 nicht wiederholt werden.

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 und in allen Fällen der Beendigung des Schulbesuches geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Zustellung

§ 72. (1) Schriftliche Ausfertigungen von in den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 erlassenen Entscheidungen sind den Schülern, sofern sie jedoch nicht eigenberechtigt sind und Abs. 3 nicht anzuwenden ist, den Erziehungsberechtigten nachweislich zuzustellen.

(2) Die Zustellung an die Erziehungsberechtigten kann auch in der Weise erfolgen, daß die Ausfertigungen dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(3) Ist der Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln befugt (§ 68), so hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres verlangen, daß in diesen Fällen die Zustellung neben der Zustellung an den Schüler (Prüfungskandidaten) auch an sie zu erfolgen hat.

Entscheidungspflicht

§ 73. (1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens vier Wochen nach deren Einlangen, in den Fällen des § 70 Abs. 1 lit. a spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämt-

Geltende Fassung:

Zustellung

§ 71. (1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 70 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten und der im § 70 Abs. 2 lit. a bis d genannten Entscheidungen können den Erziehungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(2) Soweit der Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 68), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres verlangen, daß auch in diesen Fällen die Zustellung im Sinne des Abs. 1 zu erfolgen hat.

Entscheidungspflicht

§ 72. (1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

licher Aufnahmuvoraussetzungen, die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Fristen des Abs. 1 werden für die Dauer der Hauptferien, der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien und der Pfingstferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörden haben über Ansuchen und Berufungen des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einbringung die Entscheidung zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 71 Abs. 2 hat die Schulbehörde erster Instanz über die Berufung innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule die Entscheidung zu erlassen.

Fristberechnung

§ 74. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(5) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Durch dieses Bundesgesetz oder die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Nostrifikation ausländischer Zeugnisse

§ 75. Text wie § 73 (geltender Text) unverändert.

Geltende Fassung:

(2) Die Frist des Abs. 1 wird für die Dauer der Hauptferien, der Weihnachtsferien, der Osterferien und der Pfingstferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörden haben über Ansuchen von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 70 Abs. 2 hat die Schulbehörde erster Instanz über die Berufung binnen drei Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Nostrifikation ausländischer Zeugnisse

§ 73. (1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

## Geltende Fassung:

abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nostrifikation kann auch mit Zeugnissen von Schularten und mit Prüfungen, die nicht mehr bestehen, vorgenommen werden; ausgenommen davon ist eine Anerkennung als dem Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt gleichartig, soweit es sich um die Lehrbefähigung handelt.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) bei österreichischen Staatsbürgern, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes im Inland;
- c) Nachweise über den zurückgelegten Schulbesuch bzw. die abgelegten Prüfungen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat zu prüfen, ob der Schulbesuch und die abgelegten Prüfungen den Anforderungen für ein Zeugnis entsprechen, mit dem die Gleichhaltung angestrebt wird.

(4) Soweit den Anforderungen nach Abs. 3 nur zum Teil entsprochen wird, ist die Nostrifikation vom erfolgreichen Besuch einzelner Schulstufen oder Unterrichtsgegenstände als außerordentlicher Schüler oder von der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen abhängig zu machen. Auf diese Prüfungen sind die Bestimmungen des § 42 sinngemäß anzuwenden.

(5) Nostrifizierte Zeugnisse gewähren die gleichen Berechtigungen wie Zeugnisse, mit denen sie gleichgehalten werden. Wenn die Anforderungen nach Abs. 3, allenfalls in Verbindung mit Abs. 4, zwar hinsichtlich der Bildungshöhe erfüllt sind, aber eine lehrplanmäßig gleiche Fachrichtung oder Form einer Schulart in Österreich nicht vorgesehen ist oder nicht alle Voraussetzungen für die mit einem gleichwertigen österreichischen Zeugnis verbundenen Berechtigungen gegeben sind, kann die Nostrifikation auch mit eingeschränkten Berechtigungen ausgesprochen werden.

(6) Die Nostrifikation ist auf dem Zeugnis oder einem damit fest verbundenen Anhang zu beurkunden. Wenn die Voraussetzungen für die

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

## Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 76. (1) Text wie § 74 (1) (geltende Fassung) unverändert.

(2) Text wie § 74 (2) (geltende Fassung) unverändert.

(3) Text wie § 74 (3) (geltende Fassung) unverändert.

(4) Text wie § 74 (4) (geltende Fassung) unverändert.

(5) Eine Ersatzbestätigung für ein ausländisches Zeugnis kann auch einer Nostrifikation gemäß § 75 unterzogen werden, wobei die beiden Verfahren verbunden werden können.

## Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter

§ 77. Text wie § 75 (geltende Fassung) unverändert.

## Geltende Fassung:

Nostrifikation nicht gegeben sind, ist das Ansuchen abzuweisen.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Zeugnissen werden hiedurch nicht berührt.

## Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 74. (1) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes inländisches Zeugnis kann beim örtlich zuständigen Landesschulrat beantragt werden. Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes ausländisches Zeugnis kann von Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben ist.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes;
- c) Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht.

(3) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(4) Mit einer gemäß Abs. 3 ausgestellten Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem verlorenen Zeugnis verbunden.

(5) Eine Ersatzbestätigung für ein ausländisches Zeugnis kann auch einer Nostrifikation gemäß § 73 unterzogen werden, wobei die beiden Verfahren verbunden werden können.

## Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter

§ 75. Die Landesschulräte und, soweit Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht, der Bundesminister für Unterricht und Kunst haben durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwendenden Formblätter zu erlassen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) Schülerstammlätter, in die die für die Ausstellung von Zeugnissen (§ 22) notwendigen Daten sowie die Noten der Jahreszeugnisse und die darin enthaltenen

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

## Geltende Fassung:

Entscheidungen und Verfügungen aufzunehmen sind; Erziehungsbögen; Gesundheitsblätter;

- b) Klassenbücher für jede Klasse, die zur Eintragung der Namen der Schüler der Klasse, der Unterrichtsgegenstände eines jeden Schultages, der unterrichtenden Lehrer, des durchgenommenen Lehrstoffes, der vom Unterricht fernbleibenden Schüler und besonderer Vorkommnisse u. a. bestimmt werden können;
- c) Prüfungsprotokoll über die Durchführung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6), Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§§ 6 bis 8), Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2), Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3), Prüfungen über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4), Wiederholungsprüfungen (§ 23), Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen (§§ 34 bis 41) und Externistenprüfungen (§ 42), Prüfungen im Berufungsverfahren (§ 70 Abs. 3 lit. c); in den Prüfungsprotokollen sind die Prüfungskommissionen (der bzw. die Prüfer), die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen.

## Schulversuche

§ 78. (1) Text wie § 76 Abs. 1 (geltende Fassung) unverändert.

(2) Ferner darf im Rahmen der Schulversuche gemäß Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, und gemäß Art. II und III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, von den im Abs. 1 genannten Bestimmungen insoweit abgewichen werden, als es die Durchführung dieser Schulversuche erfordert.

## Kundmachung von Verordnungen

§ 79. Text wie § 77 (geltende Fassung) unverändert.

## Schulversuche

§ 76. (1) Im Wege der Durchführung von Schulversuchen darf nur von den Abschnitten 2 bis 9, ausgenommen die §§ 48 und 49 dieses Bundesgesetzes sowie den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abgewichen werden. Auf solche Schulversuche finden die Bestimmungen des § 7 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß Anwendung; ihre Zahl ist jedoch nicht auf die im § 7 des Schulorganisationsgesetzes genannten Hundertsätze anzurechnen.

(2) Ferner darf im Rahmen der Schulversuche gemäß Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, von den im Abs. 1 genannten Bestimmungen insoweit abgewichen werden, als es die Durchführung dieser Schulversuche erfordert.

## Kundmachung von Verordnungen

§ 77. Wenn auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben

§ 80. Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind — ausgenommen im Verfahren nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und des § 15 sowie der §§ 42, 75 und 76 — von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

§ 81. Text wie § 79 (geltende Fassung) unverändert.

Geltende Fassung:

Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben

§ 78. Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind — ausgenommen im Verfahren nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und des § 15 sowie der §§ 42, 73 und 74 — von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

§ 79. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Aufnahme- und Eignungsprüfungen, die Unterrichtsordnung, die Unterrichtsarbeit und die Schülerbeurteilung, das Zeugniswesen, das Aufsteigen und das Wiederholen von Schulstufen, die Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches, die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen, die Externistenprüfungen, die Prüfungstaxen, die Schulordnung, die Funktionen des Lehrers, die Lehrerkonferenzen, die Beziehungen zwischen Schule und Schülern sowie Schule und Erziehungsberechtigten, das Verfahren schulischer Organe, die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse, die Ersatzbestätigung für verlorene Zeugnisse und die in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen außer Kraft.

(2) Im Sinne des Abs. 1 treten insbesondere die noch geltenden Bestimmungen folgender Vorschriften außer Kraft:

- a) die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Dezember 1854, RGBl. Nr. 315, mit der Bestimmungen über die Organisation der Gymnasien in Kraft gesetzt werden;
- b) das Reichsvolksschulgesetz, RGBl. Nr. 62/1869, in der geltenden Fassung, ausgenommen die §§ 38 Abs. 2 bis 5, 39 und 40;
- c) die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürger-(Haupt)schulen, RGBl. Nr. 159/1905;
- d) das Burgenländische Landesschulgesetz 1937, LGBl. Nr. 40, mit Ausnahme des § 7;
- e) die Allgemeine Schulordnung für Mittelschulen, BGBl. Nr. 294/1937, in der geltenden Fassung.

## 401 der Beilagen

39

Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

**Inkrafttreten**

§ 82. Text wie § 80 (geltende Fassung) unverändert.

**Vollziehung**

§ 83. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — ausgenommen des § 80 — ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich § 66 Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 80 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Geltende Fassung:

(3) Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes und des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten bleiben unberührt.

**Inkrafttreten**

§ 80. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1974 in Kraft gesetzt werden.

**Vollziehung**

§ 81. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — ausgenommen des § 78 — ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 66 Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 78 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.